

EINGEGANGEN
05. Aug. 2021

Stiftung Winterhilfe Thurgau

Stiftungsurkunde

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Winterhilfe Thurgau“ wird auf unbestimmte Zeit eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB gegründet. Sitz ist am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2

Die Stiftung ist eine Kantonalorganisation der Winterhilfe Schweiz. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben.

Art. 3

Die Winterhilfe Thurgau ist religiös und parteipolitisch neutral.

II. Zweck und Ziel

Art. 4

Analog der Statuten der Winterhilfe Schweiz bezweckt die Stiftung in erster Linie, mit finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen Notsituationen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Thurgau zu überbrücken. Daneben vermittelt die Winterhilfe Thurgau Informationen über weitergehende Hilfemöglichkeiten und fördert Projekte, welche das Entstehen von Notlagen verhindern helfen bzw. zu deren Behebung beitragen.

Die Winterhilfe Thurgau unterstützt die Selbsthilfe. Sie soll Bund, Kanton und Gemeinden keine Aufgaben abnehmen, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind.

Die Winterhilfe Thurgau arbeitet mit anderen öffentlichen und privaten gemeinnützigen Sozialinstitutionen zusammen, um eine möglichst rationelle Verwendung der Mittel zu gewährleisten und Doppelspurigkeiten in der Unterstützungstätigkeit zu vermeiden.

III. Stiftungsvermögen

Art. 5

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bilanzierten Vermögensstand der Winterhilfe Thurgau am 25.05.1999 von Fr. 282'905.35.

Das Stiftungsvermögen soll durch Sammlungen, Spenden von natürlichen und juristischen Personen, Schenkungen sowie Legaten etc. geäuft werden. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Kanton Thurgau können zusätzliche eigene Aktivitäten entwickelt werden. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Die Geschäftsstelle
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7

Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Stiftungsratsmitglieder sind nach Möglichkeit Vertreter oder Vertreterinnen gemeinnütziger Organisationen im Kanton Thurgau und sollten die verschiedenen Kantonsteile vertreten.

Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder und konstituiert sich selbst. Wiederwahlen finden alle vier Jahre statt. Neue Stiftungsratsmitglieder treten mit ihrer Wahl in die ordentliche Amtsperiode ein.

Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat fallen alle Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich stehen ihm folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stiftungsratsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Wahl der Geschäftsstellenleitung und Festlegung des Pflichtenheftes
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Erlass und Abänderung von Reglementen
- e) Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Stiftungsratsmitglieder
- f) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen
- g) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle

Art. 9

Sitzungen / Beschlussfassungen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat spätestens 7 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichtscheid.

Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient der Unterstützung des Stiftungsrates. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der Geschäftsstellenleitung sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 11

Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

Über das Ergebnis hat die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

V. Finanzen

Art. 12

Für die Verpflichtungen der Stiftung haftet das Stiftungsvermögen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Geschäftsjahr

Art. 13

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

VII. Änderung der Stiftungsurkunde

Art. 14

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde nach vorgängiger Genehmigung durch den Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen.

VIII. Vermögen nach Auflösung

Art. 15

Bei Auflösung der Winterhilfe Thurgau gehen die noch vorhandenen Aktiven an die Winterhilfe Schweiz über mit der Auflage, sie im Sinne von Art. 4 dieser Stiftungsurkunde im Kanton Thurgau zu verwenden.

IX. Inkrafttreten


Art. 16

Die Abänderung der Stiftungsurkunde vom 6. Oktober 1999 tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz sowie abschliessend durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kefikon, 19.07.2021



Die Präsidentin
Liselotte Peter



Mitglied des Stiftungsrates
Elisabeth Hummler